



Besuchskonzept Seniorendomizil an der Panke

Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Änderung der Zweiten Pflegeverordnung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Beteiligung des Bewohnerbeirates

Die Mitglieder des Bewohner*innenbeirates haben bei der Erarbeitung des Besuchskonzeptes mitgewirkt (§ 9 Abs. 3 WTG in Verbindung mit § 4 Wohnteilhabemitwirkungsverordnung).

Grundsätzlich gilt:

Alle nicht positiv getesteten Bewohner*innen der Pflegeeinrichtung dürfen täglich einmal täglich von zwei Personen für eine Stunde in Innenräumen besucht werden. In Außenbereichen ist der Besuch von zwei Personen für zwei Stunden gestattet. Die Besuchenden müssen nicht demselben Haushalt angehören.

Hiervon ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen.

Im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion in unserer Einrichtung werden wir, mit Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes, diese Besuchsregelung einschränken oder ein befristetes Besuchsverbot festlegen.

Nicht einschränken werden wir:

- den Besuch von Schwerkranken und Sterbenden.
- den einstündigen Besuch von Menschen mit chronischer Verwirrtheit durch ein und dieselbe Person
- Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen, Besuche aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) sowie Besuche von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung (insbesondere Physiotherapien und Schutzimpfungen), der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur körpernahen Grundversorgung (insbesondere Fußpflege)
- Das Betreten unserer Einrichtung durch die Heimaufsicht, Vertreter der Pflegekassen, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen und das Gesundheitsamt.
- diese sind unter Einbeziehung in das Schutz- und Hygienekonzept, stets zulässig.

Kreis der Besuchenden

Besuchenden darf der Zutritt zu vollstationären oder teilstationären Pflegeeinrichtungen nur gewährt werden, wenn entweder ein Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test einer offiziellen Teststelle (Antigen-Schnelltest) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder ein PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis dem Einrichtungspersonal vorgelegt wird; das vorgelegte Testergebnis darf jeweils nicht älter als 24 Stunden sein.

Es besteht keine Testpflicht mehr für geimpfte und genesene Besucher*innen.

Wenn kein entsprechender Nachweis mitgebracht wird, besteht die Möglichkeit die Testung der Besuchenden zu den festgelegten Testzeiten mittels PoC-Antigen-Schnelltest in unserem Haus durchzuführen.

Zu folgenden Zeiten werden Tests vor Ort angeboten:

Bis zum 16.05.2021

Montag und Dienstag 12:30Uhr bis 13:30Uhr

Mittwoch bis Sonntag 11.00Uhr bis 16:00Uhr

Ab 17.05.2021

Montag und Dienstag 12:30Uhr bis 13:30Uhr

Mittwoch und Freitag 11:00Uhr bis 16:00Uhr



Seit März sind auf dem Markt auch Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zugelassen. Das Ergebnis eines solchen Selbsttests kann von unserer Einrichtung nicht anerkannt werden.

Unabhängig von einem negativen Testergebnis sind die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen umzusetzen, da auch bei einem negativen Testergebnis nicht ausgeschlossen werden kann, dass dennoch eine Infektion übertragen werden kann. Bei Besuchen von Schwerstkranken und Sterbenden werden wir individuelle Lösungen finden, wobei wir alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der anderen Bewohner, Besucher und zum Schutz des Personals ergreifen werden müssen. Auch in diesen Fällen werden wir die Testung mittels Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test durchführen.

Regelungen zur Anmeldung:

Besuchswünsche sollten möglichst zwei Tage im Voraus angezeigt werden.

Anmeldung bitte ausschließlich in der Verwaltung (Fr. Stangel, Fr. Helbig, Hr. Schulz, Fr. Reinelt oder bei Fr. Meier unter den Telefonnummern **030 499 88 49-0** bzw. 030 499 88 49 24) anmelden. Die Verwaltung ist von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr besetzt. Besuchende gelangen ausschließlich durch den Haupteingang oder das Besucher-Café in die Einrichtung.

Auf unseren Anmeldebögen sind die aktuellen Verhaltensregelungen schriftlich festgehalten. So werden sie den Besuchern bei jedem Besuch schriftlich vorgelegt.

Jede/r Besuchende hat ihren/seinen Namen nebst Kontaktdaten, den Namen des/der Bewohnenden, den Besuchstag und die Uhrzeit anzugeben bzw. in einer Liste einzutragen. Diese Angaben sind erforderlich, um im Falle einer festgestellten SARS-CoV-2-Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen werden nach vier Wochen vernichtet. Die Regeln zum Datenschutz werden beachtet.

Besuchsmanagement/Logistische Festlegungen

Aufgrund der starken Schwankung der Fallzahlen in Berlin greifen wir auf das Konzept der "Treffpunkte" zurück, dass wir bereits während der ersten Welle anwendeten. Der Bewohner erhält keinen Besuch in seinem Zimmer, sondern trifft sich mit seinen Angehörigen im Café „La Tortuga“ oder den ausgewiesenen Treffpunkten im Haus und im Garten. Dieses hat den Vorteil, dass die Angehörigen nicht im gesamten Haus unterwegs sind. Zudem können wir den Besuch besser begleiten und körperlichen Kontakt zwischen Bewohnern und Angehörigen vermeiden.

Wenn Besuche außerhalb des Zimmers der Bewohner*in für die Bewohner*in nicht möglich sind, ermöglichen wir den Besuch im Zimmer. Das betrifft Bewohner*innen mit weit fortgeschrittenen kognitiven Einschränkungen oder bei Bettlägerigkeit.

Das Zimmer ist vor und nach dem Besuch (und möglichst auch während des Besuchs) gründlich zu lüften.

Besuchszeiten

Besuchszeiten der Einrichtung:

Mo und Di 10 – 17 Uhr

Mi 9 – 19 Uhr

Do 9 – 19 Uhr

Fr 10 – 17 Uhr

Sa 9 – 19 Uhr

So 10 – 17 Uhr

Besuche im Café sind bis zum 16.05.2021 von Mittwoch bis Sonntag zwischen 11:00 Uhr und 17:00 Uhr möglich.

Ab 17.05.2021 Mittwoch und Freitag 11:00Uhr bis 17:00Uhr



Besuchseinschränkungen/-verbote

Besucher*innen, die sich nicht an die Hygieneregeln aus dem individuellen Schutz- und Hygienekonzept und dem Besuchskonzept der Einrichtung halten, kann der Zutritt oder der weitere Verbleib zeitweise versagt werden.

Einzuhaltende Hygieneregeln

Eigene Symptomabfrage!

Bei grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen etc.) verzichten Sie bitte auf den Besuch.

Mund-Nasen-Bedeckung, medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske

Besucher*innen und alle anderen externen Personen, die nicht Pflegekräfte oder Bewohner sind, haben zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung und auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände im Freien eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

Mund und Nase sind vollständig zu bedecken!

Eine FFP 2 Maske stellen wir den Besucher*innen, wenn nötig zur Verfügung. Im Normalfall sollten die Besucher*innen diese aber selbst mitbringen. (FFP2-Maske ohne Ausatemventil).

Den Bewohner*innen stellen wir eine FFP 2 Maske zur Verfügung.

Durchführung der Handhygiene

Eine regelmäßige Handhygiene ist durchzuführen. Die Hände sind beim Betreten und Verlassen der Einrichtung zu desinfizieren. Ein entsprechender Desinfektionsspender befindet Sie im Ein-/Ausgangsbereich.

Aufsuchen des Besuchstreffpunkts

Der Besuchsort ist direkt aufzusuchen. Bei einem ersten Besuch erfolgt ggf. durch eine/einen Mitarbeiter/-in der Einrichtung eine Einweisung, damit ein direktes Aufsuchen des Treffpunktes sichergestellt wird.

Einhaltung des Mindestabstandes

Der Mindestabstand von 1,5 – 2 m zu anderen Personen ist einzuhalten. Verzichten Sie bitte auf das Händeschütteln und Umarmungen!

Das Abstandsgebot gilt, nicht gegenüber Ehepartner*innen- oder Lebenspartner*innen.

Eine Unterschreitung des Mindestabstands durch Rollstuhl schiebende

Besucher*innen ist zulässig, wenn die schiebende Person eine FFP2- oder FFP3-Maske trägt. Transfers in oder aus dem Rollstuhl erfolgen ausschließlich durch das Pflegepersonal.

Einhaltung der Husten- und Niesetikette

Auf Einhaltung der Husten- und Niesetikette ist zu achten.

Besuchertoilette

Die Besucher*innen werden gebeten, bei Bedarf ausschließlich die ausgewiesene Besuchertoilette zu benutzen.

Umsetzung des Lüftungskonzeptes

In Gemeinschaftsräumen soll alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) für drei bis fünf Minuten gelüftet werden.

Das Bewohnerzimmer ist vor und nach dem Besuch (und möglichst auch während des Besuchs) gründlich zu lüften.



Gewährleistung des Infektionsschutzes während des Besuchs:

Beim Betreten der Einrichtung muss von den Besucher*innen eine Händedesinfektion durchgeführt werden. Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind daher unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung platziert.

Entsorgung von Einmalartikeln:

Ein Abfallbehälter zur Entsorgung von Einmalartikeln steht im Ausgangsbereich zur Verfügung.

Besonderheiten bei schwerstkranken und sterbenden Menschen

Bei Schwerstkranken und Sterbenden sind Besuche zum Zwecke der Versorgung am Lebensende und der Sterbebegleitung stets zulässig und unterliegen keinen zeitlichen Beschränkungen. Dabei handelt es sich nicht nur um präfinale Bewohner*innen, sondern auch um Palliativbedürftige in der Präterminal- und Terminalphase. Die Hygienemaßnahmen innerhalb der Einrichtung gelten auch für die Besucher*innen der Schwerstkranken und Sterbenden. Auch diese Besucher*innen müssen ein negatives Testergebnis vorlegen oder sich vor dem Besuch testen lassen. Der Mindestabstand von 1,5m darf aber unterschritten werden.

Beim Vorliegen oder dem Verdacht auf eine COVID-19-Infektion von Schwerstkranken und Sterbenden erhalten die Besuchenden von uns eine geeignete Schutzausrüstung.